



Stiftung Frédéric Meyer

Gemeindeverwaltung • Winkelstrasse 2 • 4913 Bannwil

Stiftungsverordnung

Stand: 1. Mai 2024

Version	Datum	Inhalt
1.0	27.05.1939	Genehmigung der ersten Statuten (aufgrund letztwilliger Verfügung)
1.1	01.01.1989	Überarbeitung durch den Gemeinderat (Ergänzung mit Einwohner von Bannwil)
1.2	01.09.2004	Überarbeitung durch den Gemeinderat (Ergänzung mit Institutionen)
1.3	20.10.2014	Überarbeitung durch den Gemeinderat
1.4	30.03.2015	Überarbeitung durch Gemeinderat (u.a. Änderung von Stiftung in Verordnung)
1.5	14.11.2016	Überarbeitung durch den Gemeinderat
1.6	02.03.2020	Überarbeitung durch den Gemeinderat (öffentliche Auflage 05.11. – 05.12.2000)
1.7	04.03.2024	Überarbeitung durch den Gemeinderat (öffentliche Auflage 14.03. – 12.04.2024)

Zweck der Stiftung

Armenfürsorge und sonstige wohltätige und fürsorgerische Zwecke

Begünstigte

1. Bürger von Bannwil
2. Einwohner von Bannwil ¹
3. Institutionen, welche zum Wohle der Einwohner von Bannwil Aufgaben ausführen

¹ *Aufenthaltsdauer mindestens 6 Monate*

Grundsätze

- Beiträge aus der Stiftung Frédéric Meyer (SFM) müssen für den Gesuchsteller eine echte Unterstützung bieten, und/oder zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation führen. Der/die Gesuchsteller/in muss persönlich zur Verbesserung der Situation mithelfen/beitragen (Eigenverantwortung). Dadurch können/sollen Beiträge aus der SFM nur einen "Zustupf" sein.
- Eingereichte Gesuche um Beiträge aus der Stiftung Frédéric Meyer und/oder sonstige Verwendungen sollen mit minimalem Zeitaufwand,
 - dem Stiftungszweck entsprechend,
 - gerecht (vorurteilslos, alle gleich),
 - vergleichbar (mit bereits behandelten Gesuchen)behandelt werden.
- Das Geld der Stiftung wird entsprechend der **Stiftungsverordnung und den ausgearbeiteten Kriterien** eingesetzt. Gesuche und Anträge, welche nicht **der Verordnung entsprechen**, behandelt der Gemeinderat im Einzelfall und abschliessend.
- Gesuche, **welche der Verordnung entsprechen**, bearbeitet die Verwaltung abschliessend. Der Gemeinderat als Stiftungsaufsicht bestimmt eine Delegation von zwei Personen für die Kontrolle der ausbezahlten Beiträge. Die Kontrolle findet jährlich statt.
- Der Gemeinderat genehmigt **die Verordnung** und ist jederzeit ermächtigt, diese den gegebenen Umständen anzupassen.
- Es werden keine Kosten zur Geltendmachung akzeptiert, die ein Rechnungsdatum tragen, welches mehr **als 12 Monate** zurückliegt

Definition Stifterzweck

Armenfürsorge	Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen
Fürsorgerische Zwecke	Pflege, Hilfe die man jemandem zuteilwerden lässt
Sonstige wohltätige Zwecke	Hilfsmassnahmen ermöglichen, Gelder für wohltätige Zwecke einsetzen
Wohltätig	Nächstenliebe, menschlich, sozial, liebevoll, hilfreich, grosszügig, gemeinnützig etc.

Aufgrund **der Stiftungsverordnung** Punkte 1 + 2 können unter Beibezug der Kriterien folgenden Einzelpersonen und Familien Beiträge zugesprochen werden:

Beträge für Krankheits-, Unfall- und Gesundheitskosten	Beitragshöhe	Kriterien (schriftliches Gesuch)
Ungedeckte Krankheitskosten, Brillengläser¹, Hörgeräte und Zahnkosten <i>¹keine Beteiligung an Brillenfassungen</i>	Ungedeckte Kosten pro Fall, exkl. Franchisen maximal Fr. 8'000.00 pro Jahr** 90% 75% 50% 25% 10% 0%	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw. Einkommensgrenze laut separater Berechnung (steuerbares Einkommen und Vermögen) * bis Fr. 18'000.00 Fr. 18'001.00 - Fr. 30'000.00 Fr. 30'001.00 - Fr. 40'000.00 Fr. 40'001.00 - Fr. 50'000.00 Fr. 50'001.00 - Fr. 60'000.00 über Fr. 60'001.00
Betreuer eines behinderten Kindes oder einer behinderten Person Finanzielle Mehraufwendungen und/oder ungedeckte Kosten	maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr**	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw.
Spitex und ähnliche anerkannte Institutionen	Beitragshöhe pro Jahr*	Kriterien (schriftliches Gesuch)
Mahlzeitendienst Fahrdienst Haushaltshilfe	maximal Fr. 3'000.00* maximal Fr. 2'000.00* maximal Fr. 5'000.00*	Schriftlicher Nachweis von Leistungen der Krankenkasse, Unfallversicherung IV, EL, Fürsorge usw.
Betagtenhilfe	Beitragshöhe	Kriterien
Altersausflug (jährlich) Geburtstagsgruss (organisiert vom Gemeinderat) Mittagstisch Senioren (monatlich) Weihnachtsfeier	Übernahme sämtlicher Kosten pro Jubilar maximal Fr. 60.00 pro Person und Anlass Fr. 30.00 Übernahme sämtlicher Kosten	AHV Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters) 80, 85, 90 Jahre; jährlicher Geburtstagsgruss ab 91 Jahre AHV Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters) AHV Rentner (ab Erreichen des ordentlichen AHV-Alters)

Jugendarbeit und Jugendunterstützung	Beitragshöhe	Kriterien
Geburtsgeld	Fr. 500.00 pro Kind	Alle Begünstigten
Diverse Gesuche	Beitragshöhe	Kriterien
	Abschliessender Beschluss durch den Gemeinderat	Schriftliche Eingabe in Briefform

* Es zählt die letzte definitive Steuerveranlagung. Zum Einkommen wird ein Vermögensverzehr von 10% hinzugerechnet, wobei Fr. 300'000.00 als Freibetrag angerechnet werden.

** Wird ein höherer Betrag als der Maximalbetrag beansprucht, muss ein Zusatzgesuch gestellt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren die auf den Unterhalt der Eltern angewiesen sind, werden die Einkommens und Vermögensverhältnisse der Eltern deklariert. Es zählen die tatsächlichen Verhältnisse auch bei Scheidung und Wiederverheiratung.

Aufgrund **der Stiftungsverordnung** Punkt 3 können Institutionen, welche zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner von Bannwil Aufgaben ausführen, wie folgt unterstützt werden:

Institution	Beitragshöhe (Gemäss Budget jeweiliges Jahr)
Schule - Schulprojekte - Mittagstisch	bis 8'000.00 Übernahme Defizit
Kultur und Sport - Bundesfeier - Vereinsbeiträge - Jungbürgerfeier - Dorfzeitung - Vita Parcours - Fonds für krebssranke Bannwiler/innen - BAUwerk - Apéro Gemeindeversammlung - Gefälligkeitsgeschenke Einwohner	bis 3'000.00 bis 6'000.00 bis 1'000.00 bis 10'000.00 bis 4'000.00 jährliche Spende von Fr. 2'000.0 Übernahme Defizit Übernahme der Kosten Übernahme der Kosten
Fürsorge - Diverse Spenden	bis 1'500.00

Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 01.05.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle vorangehenden Verordnungen, Weisungen und Beschlüsse aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04.03.2024 genehmigt. Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau vom 14.03.2024 publiziert.

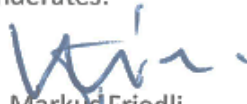
Bannwil, 15.04.2024



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

Namens des Gemeinderates:


Karl Friedli
Präsident


Markus Friedli
Sekretär